

Gebühren für Bauwasser / vorübergehende Wasserentnahme

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird.
- (2) Falls keine Messung des Bauwassers bei Bauvorhaben vorgenommen wird, ist folgender Durchschnittsverbrauch in Anrechnung zu bringen:
 - a) Für das Ein- und Zweifamilienhaus und bei Bauvorhaben, die darunter liegen 20 cbm
 - b) bei größeren Wohnungsbauten und Bauvorhaben mit Fertigteilen je Wohnungseinheit 10 cbm
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten vom Verband geschätzt.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind dem Verband zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wassermesser ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr zu entrichten, siehe unter Wassergebühren.